

203020 Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 7. Juli 2025 (0300#2025/0001-0301 311)**

Aufgrund des § 128 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1, wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Pflicht zur Verfassungstreue

- 1.1 Den Beamtinnen und Beamten obliegt eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Dies ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der es gebietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Gegen diese Treuepflicht wird insbesondere dann verstoßen, wenn die Beamtin oder der Beamte extremistische Bestrebungen verfolgt.
- 1.2 Unter den Begriff extremistische Bestrebungen fallen die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 381), BS 12-2, genannten Fälle. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG werden Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes, Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Deren Prinzipien hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach definiert und konkretisiert (Urteile vom 23. Oktober 1952 - 1BvB 1/51; 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 und vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13). Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip (§ 4 Abs. 3 LVerfSchG). Daneben fällt auch der auslandsbezogene Extremismus nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LVerfSchG in das Begriffsverständnis der extremistischen Bestrebungen. Umfasst sind Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- 1.3 Verhaltensweisen, die als extremistische Bestrebungen einzuordnen sind, umfassen die Mitgliedschaft in einem verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss und dessen nachdrückliche Unterstützung. Auch Verhaltensweisen oder Betätigungen von Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) können extremistische Bestrebungen darstellen (§ 4 Abs. 2 LVerfSchG). Ebenso können auch ohne Organisationsbezug bei Einzelpersonen verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen, wenn sie gegen die Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Werden Beamtinnen und Beamte in dieser Weise aktiv, verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur Verfassungstreue. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38/79) gebietet die Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder dem Beamten es jedoch nicht, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Sie schließt auch nicht aus, Kritik an Entscheidungen des Staates zu üben und für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - einzutreten, solange nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung in Frage gestellt werden. Staat und Gesellschaft können an unkritischen Beamtinnen und Beamten kein Interesse haben. Zulässige Kritik wird aber dann überschritten, soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung als nicht erhaltenswert bezeichnet wird.
- 1.4 Ergibt sich aus der Gesamtschau festgestellter Pflichtverletzungen und des sich aus ihnen abzuleitenden Persönlichkeitsbildes der Beamtin oder des Beamten eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, liegt unausweichlich ein Dienstvergehen vor, welches zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
- 1.5 Bereits ein Verstoß gegen die Pflicht, sich zu dieser Grundordnung zu bekennen, kann das Vertrauensverhältnis zwischen einer Beamtin oder einem Beamten und seinem Dienstherrn unheilbar zerstören. Dies kann beispielsweise dann vorliegen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter Mitglied einer Partei, einer Organisation oder einer sonstigen Personenmehrheit ist, die durch eine Verfassungsschutzbehörde oder mehrere Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als (verfassungsfeindliches) Beobachtungsobjekt festgelegt wurde. Die Mitgliedschaft in einer Partei, Organisation oder sonstigen Personenmehrheit, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ist ein Indiz dafür, dass ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht vorliegen kann. Je eindeutiger die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei, Organisation oder sonstigen Personenmehrheit hervortritt, je evidenter sie ist, desto eher spricht die Mitgliedschaft für einen Verstoß gegen die politische Treuepflicht. Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die politische Treuepflicht liegen insbesondere dann vor, wenn eine aktive Betätigung in ihr erfolgt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Bei verfassungsfeindlichen Parteien setzt ihre Erklärung zum Beobachtungsobjekt oder die ggf. nach dem jeweils geltenden Landesrecht erfolgte Einstufung zum Verdachts- oder Prüffall nicht voraus, dass sie vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden. Gleiches gilt für eine nach dem jeweiligen Landesrecht geltende Einstufung einer Gruppierung als gesichert extremistisch. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vor, ist ein Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG) einzuleiten. Ein im Disziplinarverfahren zu prüfender dienstlicher Bezug liegt bei der Verletzung der Verfassungstreuepflicht jederzeit vor. Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht setzt dabei weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafbares Verhalten der Beamtin oder des Beamten voraus.
- 1.6 Die Pflichten der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ergeben sich aus § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 61 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Auch die Verfolgung von Verstößen gegen diese Pflichten erfolgt gemäß den Regelungen des LDG.
- 1.7 Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Dienst. Daneben kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aber auch die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (Verweis und Geldbuße) nach § 114 LDG in Betracht. Bei Ermittlungen gegen sie ist § 115 LDG zu beachten.
- 1.8 Bei Ehrenbeamtinnen und -beamten sind im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nur Verweis, Geldbuße und Ent-

fernung aus dem Dienst zulässig (§ 3 Abs. 3 LDG).

2 Feststellung der Verfassungstreue

2.1 Berufung in das Beamtenverhältnis

2.1.1 Als Beamtin oder Beamter darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz einzutreten. Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten - d.h. inner- und außerdienstlich - zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber ist vor der Einstellung über die Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich zu belehren (Anlage 1). Im Rahmen der Belehrung ist durch die Bewerberinnen und Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass diese keiner extremistischen Organisationen angehören oder innerhalb der letzten fünf Jahre angehört haben. Eine nicht abschließende Liste dieser extremistischen Organisationen mit Stand vom 04.06.2025 findet sich in Anlage 2. Die Verfassungsschutzbehörde wird die nicht abschließende Liste extremistischer Organisationen regelmäßig auf die Notwendigkeit von Anpassungen überprüfen und in der Regel jährlich jeweils zum 1. Juli aktualisieren. Die jeweils gültige Liste ist über die Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport unter der Internet-Adresse <https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht> abrufbar. Sofern dafür ein aktueller Anlass besteht, kann das Ministerium des Innern und für Sport durch Rundschreiben auf Änderungen hinweisen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist stets die jüngste Fassung der Liste mit der Belehrung auszuhändigen. Auf die nicht abschließende Aufzählung ist hinzuweisen. Über die sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ergebenden Rechtsfolgen einer vorsätzlich falsch abgegebenen Erklärung sind sie zu unterrichten. Die unterschriebene Erklärung ist zu der Personalakte zu nehmen.

2.1.2 Die Ernennungsbehörde ist verpflichtet, sich von der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder auf Zeit berufen werden sollen, in einem Vorstellungsgespräch oder aufgrund schriftlicher Personalunterlagen zu überzeugen. Entsprechendes gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ohne dass zuvor ein Beamtenverhältnis auf Probe bestanden hat, in dem die persönliche Eignung im Rahmen der Bewährung festgestellt wurde.

2.1.3 Bestehen aufgrund bekannt gewordener Tatsachen, wegen der Weigerung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Erklärung in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu unterschreiben, oder aufgrund einer Mitgliedschaft in einer der in Anlage 2 und im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder aufgelisteten extremistischen Organisationen Zweifel daran, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf keine Einstellung in den öffentlichen Dienst erfolgen.

2.2 Berufung in das Richterverhältnis

Für die Berufung in ein Richterverhältnis sind die Regelungen in den Nummern 1 und 2.1 entsprechend anzuwenden.

2.3 Einstellung von Beschäftigten

2.3.1 Die Verfassungstreue ist auch bei Beschäftigten Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. Die Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht der Tarifbeschäftigten ergeben sich aus den ihnen zu übertragenden Funktionen, wofür insbesondere die dienstliche Stellung und der fachliche Aufgabenkreis maßgebend sind (sog. Funktionstheorie). In einzelnen Fällen kann die Art oder

Bedeutung der zu übertragenden Funktion erfordern, dass Bewerberinnen und Bewerber vergleichbaren Anforderungen genügen müssen wie Beamtinnen und Beamte, etwa im Bereich der Lehr- oder Erziehungstätigkeit, bei denen die persönliche Eignung, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungstreue, eine besondere Rolle spielt.

Die Nummern 2.1.1 und 2.1.3 gelten entsprechend.

2.3.2 Die Einstellungsbehörden sind verpflichtet, sich von der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu überzeugen.

2.4 Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörde

Zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben oder in diesem beschäftigt sind, übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus im Einzelfall personenbezogene Daten an die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlich ist. Dies kann im Einzelfall auch die Übermittlung von Erkenntnissen betreffen, die mit nachrichtlichen Mitteln erhoben wurden (§ 26 b Nr. 1 LVerfSchG).

2.5 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Gemäß § 25 Abs. 1 LVerfSchG übermitteln die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit nach ihrer Beurteilung tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 LVerfSchG erforderlich sind. Nach § 5 LVerfSchG sind Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde die Beobachtung von

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

3 Sicherheitsüberprüfung

Die Bestimmungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4 Einheitliche Anwendung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2009 (MinBl. 2009 S. 362; 2024 S. 248), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2024 (MinBl. S. 248), außer Kraft.

Anlage 1**(zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.3)****Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue
im öffentlichen Dienst**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, nach § 49 des Landesbeamtengesetzes und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes sind Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte des Landes aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956, Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - (BVerfGE 39, 334-391) und vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - (BVerfGE 144, 20-369) konkretisiert. Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S.d. Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 zu diesen grundlegenden Prinzipien ergänzend ausgeführt:

- **Menschenwürde:** Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

- **Demokratieprinzip:** Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- **Rechtsstaatsprinzip:** Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren, gegebenenfalls auch mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst, eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen. Wird eine Teilnahme oder Unterstützung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen bei der Einstellung verschwiegen, kann dies zur Anfechtung ihres Arbeitsverhältnisses führen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Auch bin oder war ich in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied in einer hiergegen gerichteten Organisation, insbesondere nicht in einer der in der derzeit aktuellen Fassung der Anlage 2 aufgeführten extremistischen Organisationen. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung handelt.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten gegebenenfalls auch mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss. Mir ist auch bekannt, dass ich, soweit ich wahrheitswidrig angebe, nicht Mitglied in einer extremistischen Organisation zu sein oder gewesen zu sein, mit einer Rücknahme meiner Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 BeamStG zu rechnen habe.

_____, den _____

(Unterschrift)

Anlage 2**(zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.3)****Liste extremistischer Organisationen****Stand: 04.06.2025****Rechtsextremismus:**

Partei „Die Heimat“ (vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschland“, NPD)

„Junge Nationalisten“ (JN)

„Deutsche Stimme Verlags GmbH“ (DS Verlag)

Partei „DIE RECHTE“

Partei „Der III. Weg“

„Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ)

Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

„Junge Alternative“ (aufgelöste Jugendorganisation der AfD, Neuorganisation bis Ende 2025 beabsichtigt)

„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)

„Revolte Rheinland“ (aufgelöst)

„Compact-Magazin GmbH“

„Institut für Staatspolitik“ (IfS)

„Ein Prozent e.V.“

„Verlag Antaios“

Burschenschaft „Germania Halle zu Mainz“

„Freundeskreis Westerwald“

„Kameradschaft Zweibrücken / Nationaler Widerstand Zweibrücken“

„Kameradschaft Rheinhessen“

„Combat 18“ - verboten

„Blood & Honour“ - verboten

„Hammerskins“ - verboten

„Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ - verboten

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Königreich Deutschland“ (KRD) - verboten

„Geeinte Deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) - verboten

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)

„Staatenbund Deutsches Reich“

„Freistaat Preußen“

„Volksstaat Bayern“

„Verfassungsgebende Versammlung“ (VV)

„Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK)

„Ewiger Bund“, „Bismarcks Erben“, „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

„Internationales Zentrum für Menschenrechte“ (IZMR)

„Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“ (S.H.A.E.F.)

„Alliance Earth“ ehem. „United Nation Wenea“

Linksextremismus:

Linksextremistische autonom-antifaschistische Gruppierungen

„Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU)

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

„Internationale Sozialistische Organisation“ (ISO)

„Interventionistische Linke“ (IL)

„Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD)

„Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

„Perspektive Kommunismus“ (PK)

„REVOLUTION“ (REVO)

„Gruppe Arbeiterinnenmacht“ (GAM)

„Rote Hilfe e.V.“ (RH)

„Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)

„Sozialistische Organisation Solidarität“ (SOL)

„Jugend für Sozialismus“ (JfS)

„Marx 21“

„die plattform“

„... ums Ganze! - kommunistisches Bündnis“ (uGB)

Islamismus:

„al-Qaida“

„Ansaar International e.V.“

„Ansar al-Islam“ / „Rauti Shax“ / „Komal Kari“

„Al-Shabab“

„DawaFFM“

„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG)

„Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG / DMG Braunschweig)

„Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.“ (DIK Hildesheim)

„Die wahre Religion“ (DWR) / Lies-Stiftung

„Erbakan Vakfi“ (Erbakan-Stiftung)

„Furkan Gemeinschaft“ („Furkan Vakfi“)

„Generation Islam“ (GI)

„Globale Islamische Medienfront“ (GIMF)

„Hai'at Tahrir as-Sham“ (HTS)

„HAMAS“ / „Islamische Widerstandsbewegung“

„Hezb-e Islami Afghanistan“ (HIA)

„Hizb Allah“ (Partei Gottes)
„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)“ (Befreiungspartei)
„Islamische Bewegung Usbekistans“ (IBU)
„Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“ (IGMG)
„Islamischer Staat“ (IS)/ „DAESH“ / „DAISH“
„Ismail Aga Cemaati“ (IAC)
„Der Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti)
„Islamistische Nordkaukasische Szene“ / „Kaukasisches Emirat“
„Jama’atu Berlin“ (Tauhid Berlin)
„Millatu Ibrahim“
„Muslimische Jugend in Deutschland e.V.“ (MJD)
„Muslimbruderschaft“ (MB)
„Muslim Interaktiv“
„Palästinensischer Islamischer Jihad“ (PIJ)
„Realität Islam“ (RI)
„Saadet Partisi“ (SP)
„Taliban“
„Tabligh-i Jamaat“ (Gemeinschaft der Verkündigung und Mission)
„Tauhid Germany“
„Tschetschenische Republik Itschkeria“ (CRI)
„Türkische Hizbullah“ / „Hizbullah Cemaati“

Sonstiger Extremismus mit Auslandsbezug:

„Migrantifa Rhein-Main“

Türkei

„Arbeiterpartei-Kurdistan“ (PKK) mit Neben- und beeinflussten Organisationen

„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)

Ulkcü-Bewegung („Graue Wölfe“) einschließlich „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) und „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ (ATIB e.V.) und „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF)

„Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)

„Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP)

„Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)

Indien

„International Sikh Youth Federation“ (ISYF)

„Babbar Khalsa International“ (BKI)

„Babbar Khalsa Germany“ (BKG)

Palästinensische Autonomiegebiete

„Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP)

„Samidoun“, „Samidoun Deutschland“, „Hirak e.V.“, „Hirak – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“